

das dormit der gemach zum besten gehandelt vñ angelege  
werde.

So solle sie sich auch der ordnung des Kaufs im brot  
getrencke/fleisch vnd anderm zu Zwicke / oder auffm  
Schneberg erholen / dormit das armt mit vnzimlichem  
nicht übersetzt werde.

Feur ordenung vñ ander gemeine nützliche vorsehung  
soll mit der zeit mit gutem bedacht vnd rath / auch für=  
genomen vnd gevleissiget werden.

## Vortheil der gebeude.

**G**Ir wollen auch den vortheil zu aufrichtung der  
gebende thun / das ey nem ytzlichem / so sich des  
orths auff anweisung vnsers Berckmeisters / der  
ordnung nach zubauen einlassen wirdet / holtzs zum  
anfangk / derselben yhrer ytzigen notturfftigen neuem  
gebende / doch in dem die vberflüssigkeit zuuormeiden /  
nach anweisung vnser beuelhaber / vnnid verordenten  
holtzförstern / am bequemen enden sol gegeben werden /  
welcher förster alweg eine schrefftlichen schein von dem  
ambtman oder dem gesatzten verordenten haben sol.  
Darüber beiderseits Register zuhalden / vñ alle quarthal  
zuuorrecten / auch einen benanten tagk / yeder wochen  
fürzunemen / wehr holtz begeren vnd suchen wirdet den  
selben die anweisung zuthun / damit man des teglychen  
anlauffens entladen / vnd ein ieder seine kuntschafft / des  
schrefftlichen scheins / bescheidt vnd holtz wisse zube=  
kommen.

annemung